

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Sippersfeld

vom 09. April 2014

Der Ortsgemeinderat Sippersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 1

Ziffer I. Abs. 1 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern (Grabankauf)

1. für Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten

| | |
|--|-----------|
| a) für den Erwerb einer Einzelgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr | 260,00 € |
| b) für den Erwerb einer Doppelgrabstätte/Tiefgrabstätte | 520,00- € |
| c) für jede weitere Grabstelle innerhalb einer Doppelgrabstätte | 260,00 € |
| d) für den Erwerb einer Urnengrabstätte je Grabstätte oder innerhalb einer bereits vorhandenen Grabstätte | 180,00 € |
| e) für den Erwerb einer Wiesenurnengrabstätte | 700,00 € |
| f) für den Erwerb einer anonymen Wiesenurnengrabstätte | 700,00 € |
| g) für den Erwerb einer Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |

§ 2

Ziffer V. der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

V. Sonstige Gebühren

1. Für Gestaltung und Verlegung der Grabeinfassungen (Plattenbelag)
 - a) Einzelgrab 110,00 €
 - b) Doppelgrab 160,00 €
2. Namensschilder mit Geburts- und Sterbedatum für Wiesenurnengrabstätten (Beschaffung einheitlich durch die Ortsgemeinde) sowie die Kosten der Montage werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
3. Zuschläge für Mehrarbeit (Entfernung von Anpflanzungen, Einfassungen usw.) werden je nach Arbeitsanfall gesondert berechnet.
4. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die

Material- und Lohnkosten zu tragen; diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

5. Für das Erteilen von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sippersfeld, den 09. April 2014

Ulrich Kolb, Ortsbürgermeister